

QUARTIERVEREIN ZELGLI



STATUTEN

Art.1 Name

Unter dem Namen „Quartierverein Zelgli“ besteht ein Zusammenschluss im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art.2 Zweck

Der Verein bezweckt, die Wohnlichkeit des Zelgliquartiers zu erhalten und zu verbessern. Er fördert die zwischenmenschlichen Beziehungen unter den Quartierbewohnern und vertritt die Interessen seiner Mitglieder. Er pflegt Kontakte zu andern Aarauer Quartieren, zu Behörden, Institutionen und Privaten.

Art.3 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- Natürliche Personen mit Wohnsitz im Zelgli
- Natürliche Personen ausserhalb des Quartiers
- juristische Personen

Die Mitgliedschaft von im Zelgli wohnhaften natürlichen Personen wird durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages erworben (Die Postquittung gilt als Mitgliederausweis).

Alle Übrigen werden durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen. Vorbehalten bleibt Art.4. Durch eingeschriebenen Brief kann der Austritt jederzeit auf Jahresende erfolgen.

Art.4 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihre ordentlichen Geschäfte sind:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und eines Rechnungsrevisors für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- Entgegennahme des Jahresberichtes.
- Genehmigung der Jahresrechnung und Festlegung der Mitgliederbeiträge (siehe Art.6).
- Ausschluss von Mitgliedern.
- Statutenänderungen.
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder des Vorstandes.

Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Präsidenten bestimmt; er braucht nicht Mitglied zu sein.

Statutenänderungen und Ausschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich vom Vorstand einberufen werden. Anträge der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Präsidenten eingereicht werden. Ein Fünftel der Mitglieder kann eine Einberufung verlangen.

Art.5 Vorstand

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht anderen Organen zugewiesen sind. Er zählt mindesten fünf Personen.

Der Präsident und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen im Zelgliquartier wohnen.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

Art.6 Finanzierung

Die Einnahmen bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen und Einnahmeüberschüssen aus Veranstaltungen.

Der Mitgliederbeitrag wird, auf Antrag des Vorstandes, von der Generalversammlung beschlossen.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art.7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen; jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Rechtsverbindliche Unterschrift besitzen der Präsident oder der Vizepräsident, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art.8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vermögen ist der Einwohnergemeinde für gemeinnützige Zwecke zu übergeben.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. Januar 1988 genehmigt. Anpassungen erfolgten an der Generalversammlung am 08.05.2012 sowie am 21.05.2019.

Aarau, den 21. Mai 2019

Tagespräsident: Dominik Meyer

Protokollführer: Bernd Eichinger